

An die Bezirksvertretung Mitte zur Sitzung am 29.02.2024 (öffentliche Sitzung)

Teileinziehung zweier Teilflächen der Arndtstraße, TOP 15.4

Die Bezirksvertretung Mitte wurde in der Sitzung am 25.01.2024 (TOP 3.3) über die beabsichtigte Teileinziehung zweier Verkehrsflächen der Arndtstraße informiert.

Nach § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) kann die Teileinziehung einer Straße (bzw. von Straßenflächen) durch die Straßenbaubehörde verfügt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für eine Teileinziehung vorliegen.

Bei diesen beiden Teilflächen der Arndtstraße liegen die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohles für eine Teileinziehung vor.

Die Teileinziehung muss rechtsverbindlich vor einem Umbau der Straßenflächen abgeschlossen sein. Nach den jetzigen Planungen werden die Straßenbauarbeiten voraussichtlich erst in 2025 ausgeführt, sodass das Teileinziehungsverfahren trotzdem jetzt durchgeführt werden müsste, da es eine geraume Zeit in Anspruch nimmt, selbst wenn keine Einwendungen eingehen und/oder Klagen erhoben werden (zum Ablauf des Teileinziehungsverfahrens, sh. Mitteilung in der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 25.01.2024).

Nach dem Abschluss des Teileinziehungsverfahrens würden die dann geltenden straßenrechtlichen Regelungen für die Übergangszeit bis zur Bauausführung durch eine StVO-Beschilderung umgesetzt.

i.A.

Lewald